Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 12 (1836)

Heft: 10

Artikel: Amtlicher-Entwurf zu einem verbesserten Land- oder Gesetz-Buch für

den Canton Appenzell der äussern Rhoden : auf hochobrigkeitliche

Verordnung bearbeitet im Jahr 1817 [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542132

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Monatsblatt.

Mro. 10.

Weinmonat.

1836.

Die große Wahrheit, daß wir gegen Andere handeln muffen, wie wir wol. Ien, daß fie gegen uns sich betragen, ift der Grundsaß aller Gefege.

Rriedrich der Große.

Umtlicher = Entwurf zu einem verbesserten Land = oder Gesetz = Buch für den Canton Appenzell der äussern Rhoden. Auf hochobrigkeitliche Ver= ordnung bearbeitet im Jahr 1817.

(Fortsehung.)

I. Abichnitt.

S. 3. Bon den Neu und alt Rathen.

Die Neu und Alt Rathe, als die zwent oberste Gewalt des Landes, sind zusammengesezt aus allen Mitgliedern
des Großen Raths, den stillstehenden Hauptleuteu, den ab
Seite der Gemeinden abgeordneten alten Rathen, namlich
von jeder der Gemeinden Urnasch, Herisau, Hundweil, Stein
und Teuffen 4, von Trogen und Gais 2°, von Speicher,
Rehetobel, Wald, Grub, Lukenberg, Heiden, Reuthe,
Walzenhausen, Wolfhalden 1 und von Buhler, Walostatt
und Schönengrund nur von benden Hauptleuten; und endlich
von allen an den Kirchhören neu erwählten Rathögliedern.
Sie versammeln sich ordentlicher Weise alle Jahre am zwenten Montag nach der Landsgemeinde zu Trogen, wenn diese
in Hundwil, und zu Herisau wenn sie in Trogen gehalten
worden ist.

Diese Behörde läßt alle neu in Gericht und Rath eintrettende Personen den Regiments Eid schwören; sie erwählt den Rathsschreiber, die benden Landsbauherren, die Examinatoren, alle Staabs und Ober Offiziere des Contingents und der Reserve, bende Zeugherren, den Landläufer, die Wegmeister, Fächter und Landsäger, den Scharfrichter und Geleitsbotten. Das allgemeine Sitten und Polizen Mandat und das Militär Reglement werden ihrer Prüfung unterworffen; sie verfügt über den Fortbestand und das Personale der Commissionen für das Kirchen, Schul, Militär, Medicinal und Polizenwesen und trift alle den Umständen angemessene Anordnungen von Wichztigkeit.

2Bas Neu und Alt Rathe erkennen, darf von keinem.

Groffen Rathe abgeandert werden.

§ 4. Bon dem Großen Rathe.

Der Große Rath bestehet aus den sammtlichen Landesbeamten, dem Nathöschreiber, benden Landsbauherren, den regierenden Hauptleuten aller 20 Gemeinden (von Herisau und Trogen aus benden) und dem Landschreiber und Landweibel. Er versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern abwechselnd zu Trogen und Herisau, muß aber in Eriminalfällen zu Trogen gehalten werden. Die Jahr Nechnung im Herbst sindet an dem Orte-statt, wo der regierende Landammann wohnt, diejenige im Frühling hingegen da, wo die darauf solgende Landsgemeinde gehalten wird.

Der Große Rath ist die oberste Civil und Eriminal Behörde des Kantons, von welcher keine Appellation an höhere Behörde zulässig ist, und wird vom regierenden Landammann präsidirt. Er besorgt alle Regierungsgeschäfte, schließt Concordate und Berträge mit den Kantonen, und Tracktate und Capitulationen mit fremden Mächten, ordnet die Gesandschaften auf Tagsahungen und Conferenzen ab, ertheilt ihnen die gutsindenden Instruktionen und empfängt ihre Berichtserstattungen. Er bewilliget dem Landweibel und Landschreiber den Butritt vor die Landsgemeinde, zum Anhalten um ihre Stellen, nach dem sie zuvor über ihre Fähigkeiten dazu, geprüft worden sind.

Bas ein großer Rath erkennt, follen weder Landam= mann und Statthalter, noch ein Kleiner Rath abandern

mogen.

§ 5. Die Rleinen Rathe.

Die Kleinen Rathe, als zwente Instanzen in Civil und Polizensachen, sind dem Großen Rathe untergeordnet, und in ihrer Competenz Geldbußen zu bestimmen, auf fl 10 —

beschränkt; jedoch soll darüber und in Prozessachen die nicht fl 10 belangen, keine Appellation vor höhere Behörde statt haben mögen. Sie werden vom regierenden Landam=mann präsidirt und ein Beamter vor und hinter der Sitter, nebst dem Landschreiber und Landweibel haben ihnen benzu=wohnen. Ueberdies besteht der Kleine Rath vor der Sitter, der sich alle ersten Dienstage des Monats zu Trogen versammelt, aus vier von dieser Gemeinde und aus einem von jeder der übrigen 12 Gemeinden abzuordnenden Raths=gliedern, zusammen aus 20 Personen. Die Kleinen Räthe hinter der Sitter werden nach Nothdurft zu Herisau, Urnäsch und Hundwil abgehalten und haben solgende Eintheilung:

A Dem Rleinen Rath ju Berifau wohnen ben, auffert ben Obbenandten:

4 Rathöglieder von diefer Gemeinde

6 = von den übrigen 6 Gemeinden

10.

B Dem gu Urnafch wohnen bey:

4 Ratheglieder vom Orte felbst

2 = von Herisau

5 - von den übrigen 5 Gemeinden

11

C Dem ju Sundwil wie in Urnafch.

§ 6. Bon den Kirchhören.

Die mannlichen Angehörigen jeder Gemeinde unfers Landes von 18 Jahren und drüber, versammeln sich alle Jahre acht Tage nach der Landsgemeinde, und am Sonntag nach Martiny in ihren Kirchen zu folgenden Berrichtungen:

A Sie erwählen, bestätigen oder entlaffen ihre Sauptleuth und Rathe, die besondern Gemeindsamter, Pflegschaften

und Bedienftungen.

B Gie üben das Collaturrecht aus, t. b. fie haben das

Recht ihren Pfarrer zu mahlen.

C Sie ertheilen oder verweigern den Fremden das Gemeindrecht und entscheiden überhaupt in allen wichtigen Angelegenheiten, so ihnen vorgetragen werden, welches nur durch das Präsidium der Kirchhöre und nur von Gegenständen geschehen kann, die vorher von den Borstehern berathen worden sind. Ausserordentliche Rirchthoren durfen nur aus Gewalt eines Landammann oder Statthalters angeordnet oder abgehalten werden.

§ 7. Die Gemeinde Borfteber.

Die Vorsteher der Gemeinden sind die erste Instanz ben Streitigkeiten, so unter ihren Orts Angehörigen, oder zwischen diesen und den Fremden entstehen, und können bis auf fl 5 Bußen bestimmen, ohne Appellation vor höhere Behörde. Sie besorgen die Armen und Waisenpflege, das Vogtenwesen, ihre besondern öffentlichen Anstalten und überhaupt alle ihre Gemeindsangelegenheiten. Die Zahl dieser Vorsteher und die Rangordnung der Gemeinden ist wie solgt:

	· ·····		~	Balance .	
1	Urnasch hat 2	3orsteher			24.
2	Berifan	=	•	•	24.
3	Hundwil	=			24.
4	Stein				24.
5	Schwellbrunn				12.
6	2Baldstatt				8.
7	Schonengrund	-	the such		8.
	Teuffen				16.
	Trogen	= 100			16.
10	Bubler	3 10			8.
	Rehetobel				10.
12	Speicher	=			12.
	Wald				10.
14	Grub		10.00		8.
15	Lugenberg	=			7.
	Beiden	=	100 A		11.
	Balzenhausen				10.
	2Bolfhalden		•		11.
	Reuthe	-			8.
	Gais		12		12.
		A Paris Control of the Control		TO SECOND	OF ASSESSED OF STREET

Die Hauptleute wechseln alle Jahre im Prasidium des Gemeinderaths, der Kirchhören und dem Bensit am Großen Rathe ab und besorgen den Rechtstrieb.

§ 8. Bom Che Gericht.

Das Ehegericht wird alle zwen Jahre von der Neu und Alt Rathenversammlung neu besett, und zwar regelmäßig aus den sechs ersten Landes Beamten, den zwen ersten Bor-stelhern der Geistlichkeit, zu gleichen Theilen von vor und

hinter der Sitter, dem Pfarrer aus deffen Gemeinde eine oder mehrere Parthenen zu beurtheilen sind, und aus dem Chege=richtsschreiber.

Das Chegericht versammelt sich ordentlicher Weise alle Jahre am Mittwoch nach der Landsgemeinde zu Herisau, wenn diese in Hundwil, und zu Trogen wenn die Landsgemeinde daselbst gehalten wird. Der regierende Landammann und der Dekan konnen nothigen Falls ein zwentes, und wenn eine oder mehr Partheyen es auf eigene Kosten verlangen, auch ein aufferordentliches Chegericht versammeln, wenn und wo sie es gut sinden.

Ueber die Competenz, Pflichten und Geschäfte des Chegerichte sind die im Jahr 1816 erneuert und gedruckten Chefagungen nachzusehen und zu beobachten.

§ 9. Bon bem Gibichmur.

Die Artifel 10, 11 u. 12 des alten Landbuchs sind seiner Zeit von Wort zu Wort in die neue Redacktion aufzunehmen und nur das Wort Landammann statt Amann einzuschalten.

II. Abschnitt.

Rirchen und Schulwefen.

Jeder Regierung foll es befonders angelegen fenn, die sitt= lich und religiose Ausbildung ihrer Angehörigen möglichst zu fordern, zu welchem Ende folgende Gesetze aufgestellt sind:

§ 10. Bom öffentlichen Gottesbienfte.

Alle Einwohner unsers Kantons sollen sich an den Sonn= Fest = und Feyertagen aller corperlichen Berufsgeschäfte enthalten und dieselben auf eine ihrer Bestimmung angemessene Weise mit Ernst und Andacht feyren, den öffentlichen Gottesverehrungen fleissig und bis zum Ende beywohnen, und die erwachsenen von ihrem Orts = Pfarrer des Abendmahlgenusses fähig erklärte Personen, so oft der Fall eintrit, dasselbe würdig begehen, nachdem sie sich darauf behörig vor= bereitet haben. Auf die Personen so diesem entgegenhandeln und Predigt und Abendmahl beharrlich versaumen, sollen die Pfarrer und Borgesetzte fleissige Acht halten, sie ohne Ansehen der Person vor die Spegaumer citiren und nothigen Falls ben höherer Behorde zur Strafe einleiten.

§ 11. Befuch der Schulen.

Allen Eltern wird anbefohlen, ihre Kinder von früher Jugend auf und sobald sie dessen fahig sind, alles Ernstes zum fleissigen Shulbesuch anzuhalten und die Lehrer in ihren Bemühungen fraftig zu unterstüßen. Auch sollen die Geistlichen und Borsteher über die genaue Beobachtung der hochobrigkeitlichen Schulordnungen wachen und mit vereinigtem Ernst auf die Handhab und Beforderung guter Zucht und Sitten wirken.

III. Abschnitt.

Raths = Gefete.

§ 12. Beeidigung der neu in den Rath eintrettenden Personen.

Die Amts = Sauptleuth und Rathe, fo von der Landsgemeinde oder den Kirchhören allererft in Gericht und Rath erwählt worden find, follen vor Neu und Alt Rathen beeidiget und ihnen daben folgendes vorgehalten werden: "Ein Amtsmann oder ein Rathstied, der an Groß und Rleinen "Rathen, oder in Rechten, über allgemeine Landessachen oder nuber Leib, Ehr und Gut von Versonen betreffende Unligen "um feine Mennung befragt wird: foll vor Beschlieffung des "Urtheils, Diefe feine Mennung ben Gid und Pflicht und nach "besten Einsichten entdecken, auch jedermann in allen billigen "Gachen best feines Bermogers schuten, schirmen und be-"bulflich fenn. Und damit ein Jeder diefes um fo ungescheu-"ter thun fonne, verpflichtet er fich benm Gide, nichts aus "dem Rath ju fagen, woraus Schaden entfteben und Sag woder Bitterkeit ben irgend jemand erweckt werden fonnte, "widrigenfalls ein Golcher als meineidig angesehen und be= "handelt werden mußte.

§ 13. Austritt im Rath wegen Verwandschaft.

Wenn eine Person vor Rath ein Urtheil zu erwarten hat, das haab und Gut, Rauf und Schulden betrift: so soll daß= jenige Rathöglied, welches mit dieser Person bis zum vierten Glied verwandt ist, auszutreten schuldig senn, die Berwand= schaft mag von der She oder von der Blutöfreundschaft her= ruhren. Wurde sich aber das zu erwartende Urtheil auf die Ehre und den guten Namen der Parthen beziehen, so erstreckt

sich die Pflicht des Austrettens bis zum sechsten Glied, die Berwandschaft komme von der She oder Blutkfreundschaft ber. Ausgenommen und nicht als parthepisch angesehen ist dasjenige, was von der Schwagerschaft herrührt, wo des einsten Schwagers Frau nicht mehr am Leben ist und keine Kinder vorhanden sind.

§ 14. Deffnung der Rechte.

Die Eröffnung des Rechts über ein vom Großen Rath ausgefälltes Urtheil, kann einzig wieder von der gleichen Behorde ertheilt werden.

§ 15. Berichterftattung im Rath.

Wenn bey verschloffener Thur von einem Rathsglied Bericht über eine Streitsache erstattet wird, von dem am Schranken keine Erwähnung geschah: so soll dieser Bericht den Parthenen eröffnet werden mogen, jedoch ohne Namsung deßen
der den Bericht gegeben hat.

§ 16. Bährend einem Prozeg nichts andern.

Wird eine Streitsache vor den Großen Rath gebracht, auf welche ein im Landbuch stetzendes Gesetz anwendbar ist und angerufen wird: so soll dieses Gesetz vor Austrag des Streistes nicht abgeandert, noch aufgehoben werden mogen.

§ 17. Bor Rath bieten und Richterscheinen.

Eine Parthen die ihrem Gegentheil vor Rath bietet und selbst nicht erscheint, soll um fl 3. — und wenn der Beklag= te ausbleibt, dieser um fl 1. 30 fr. gebüßt werden. Wird se= mand um eines Bergehens willen gutig vor Rath gebotten und ist ungehorsam, so wird er um fl 3. — gestraft und soll benm Eid vor den nächsten Großen oder Kleinen Rath eitirt werden; komt er auch dann nicht, so hat er höhere Strafe zu gewärtigen.

§ 18. Strafe ungebührlichen Betragens vor Rath.

Wenn vor Rath am Schranken Einer dem Andern in die Rede fällt, ungeachtet ihm das Schweigen gebotten wurde, so ist er dafür um fl. — zur Buße verfallen. Ben noch unbescheidnerem Betragen, soll er aus der Rathstube entsernt und zu höherer Strafe eingeleitet werden. Wer sich vor Rath gegen seine Widerpart mit ehrverletzenden Worten versehlt, wird um fl 2. — in den Landseckel gebüßt.

§ 19. Strafe des Falidanloben und Falididmorens.

Sollte einer vor Rath etwas falsch anloben und sich des Rechtens anbieten, ohne es leisten zu können: so wird er um fl 10. — und nach Befinden an Leib, Ehr und Gut bestraft. Wer aber einen auferlegten corperlichen Sid falsch geschworen hat, soll ohne anders malesizische Strafe zu gewärtigen haben.

§ 20. Bon den Untergängen oder Augen scheinen.

Wenn zwischen unsern Landleuten in Hinsicht auf Steg und Weg, Wiesen, Weiden, Acker, Lorchen, Marchen, Brunnen, Weyer, Rosen, Wasserleitungen und andern Rechtsamen und deren Benutzung Zwistigkeiten entstehen: so soll aus Gewalt eines Landammann oder Statthalter, ter Hauptmann der betreffenden Gemeinde zwey Männer des Raths zu sich nehmen, auf den Spann gehen, die streitige Sache samt Sigel und Briefen untersuchen, Kundschaften abbören und darüber nach Pflicht und Einsichten ein unparethenisches Urtheil abkassen. Können die Partheyen nicht versständiget, oder wollte das Urtheil nicht angenommen werden: so ist der Streit vor Rath zu bringen, der dann entweder darüber absprechen, oder einen Zusah von 4 Herren verordenen wird, bey deren den Partheyen erösnetem Spruche es sein Berbleiben haben solle, und weder Landammann noch Statthalter weitern Gewalt darüber ertheilen mögen.

§ 21. Bon ben Rundschaften.

Ueber diefen Gegenstand find die nachstelyenden alten Gefete und Uebungen bestätiget:

A Wahl, Eigenschaft und Behandlung einer Kundschaft. Jeder Landmann kann nöttigen Falls einen andern zum Zeugen oder zur Kundschaft aufforstern, und hat das Necht folches aus Gewalt eines Landammann oder Statthalters zu thun, wofür dem Zeugen von der betreffenden Behörde eine angemessene Belohnung zu bestimmen ist. Weigert sich einer der zum Zeugen aufgefordert wurde, und est entspringt aus seinem Wegbleiben Nachtheil für die betreffende Parthen, so soll er zu dessen Dersange soll ein unparthenisch und unbescholtener Etrenmann und in Gochen das Gach und Gut betrift

Ehrenmann und in Sachen das Haab und Gut betrift nicht naher als jum 5 Glied, und was Ehre betrift bis jum 7 Glied verwandt seyn. Ein jum Zeugen be-

rufenes Nathöglied mag nicht zugleich als Richter in der gleichen Sache auftreten.

Collte die Gegenparthen Einwand wider eine anerbottene Rundschaft machen: so steht es an der betreffenden Behörde zu entscheiden, ob diese Rundschaft als Zeuge, oder als gütiger Bericht, oder gar nicht abgehört werden moge. Ware die Rundschaft mit der Widerpart befreundet, und deren Gegner wollte aus irgend einem Grund Einred machen: so hat die Obrigkeit zu bestimmen, ob der anerbottene Zeuge Rundschaft sagen voer auf andre Weise verhört werden moge.

- Beine Einen von irgend einer Behörde erlaubt wird, Rundschaft über eine Ehre oder Gut betreffende Streitssache aufzunehmen: so muß er seinem Gegner anzeigen, was für Zeugen er habe und was er vermittelst deren Aussag beweisen wolle. Dann sollen die Parthepen abstretten und in deren Abwesenheit das Zeugenverhör (wenn es nur durch 3 Herren geschieht, unter der Borstellung daß es zum Sid kommen könnte, und ben 5 oder 7 Herren an Sidesstatt und auch benm corperlischen Eide selbst) auf Erkanntnuß des Großen Rathstworgenommen und wenn es beendiget ist, entweder über die Streitsache abgesprochen, oder die aufgenommene Rundschaft verschlossen dem nächsten Rathe übergeben werden.
- C Kundschafts = Aufnahme an fremden Orten. Wenn jemand eine Kundschaft anerbote, die an einem auswärtigen Orte aufzunehmen ist: so soll auf Bewilligung eines Landammann oder Statthalters, ein Compaßschreiben von der Landes = Kanzlen ausgesertiget werden, und das Zeugenverhör wieder an die Behörde zurückzelangen, so es verlangt hat. Auch ist der Gegenparthen von dieser Kundschaftsaufnahme Kenntniß zu
 geben.

§ 22. Bom Abthätigen und Schirmen einer Sache.

Jede Streitigkeit die gutig vermittelt wird, ohne vor eine Behorde zu gelangen, soll vom betreffenden Gemeindschreiber verschrieben werden. Haben zwo streitige Partheyen ihre Sache schon vor Behorde angebracht, dann aber in Gute wies ber ausgeglichen: so ist der geschlossene Bergleich entweder vom

Landschreiber oder durch die Fürsprech der Partheyen zu verschreiben, und sollen dann diese Partheyen daben geschützt und geschirmt werden.

VI. Abschnitt.

Civil = Gefețe.

§ 23. Bas fahrende Saab und gelegen Gut fen.

Die alter Bestimmungen hieruber sind benbehalten, nach welchen

- A Fahrende Haab besteht in Wein, Früchten, äßigen Speisen, Pferd und Viel), Rleider und Bettzeug, Wehr und Waffen, überhaupt in allem mas in die Haus-haltung gebraucht wird, samt 1/4 des vom Handel und Beruf herrührenden Geldes, es mag in Summen senn welche es wolle.
- B Gelegen Gut sind Aecker, Wiesen, Wein=, Baum= und Krautgarten, Hauser, Scheunen, Speicher und Stadel, alle Schulden so jahrlichen Zins und Nugen bringen und alle Waaren so in Handel, Beruf und Professionnen ligen, so wie auch 3/4 des baaren Geldes, so ben der Abrechnung vorhanden ist.

§ 24. Schiden mit gelegen Gut.

Wenn zwey miteinander um gelegen Gut handeln: solelen sie ihren getroffenen Schick verweinkausen, daben den Schicksaufsat machen und demselben nachher innert Monatkefrist durch den Schreiber der Gemeinde, worin das Grundstück ligt, ordentlich verschreiben lassen. Hat ben benden Partheyen eine deutliche und wohlbedächtige Abrede statt gefunden: so soll der Schick gultig seyn und bleiben; wurden aber ben dem eint oder andern Theil daben Gefährden gebraucht: so soll er ungultig erklart und der so unredlich gehandelt, bestraft werden. Würde die besagte Verschreibung nicht innert Monatöfrist ausgesertigt und es kame dießfalls zu Streitigskeiten: so soll der Abspruch darüber dem Richter anheimgestellt werden. Kauf und Schieke die benm Trunk und zur Nachtszeit geschehen, sollen 24 Stund Bedenkzeit haben.

Wenn gelegen Gut verlauft wird, auf dem Bedel haften: fo übernimt der Raufer die ligenden Binfe; der gewinnende Zins geht mit dem Nugen und die versaumten Zinse mußen benm Berkaufer gesucht werden. Welcher in Pfanden ist, soll kein gelegen Gut verkaufen, und wenn in Falliments-fällen jemand innert Jahresfrist Zahlungen für gelegen Gut empfangen hat, soll er dieselben behalten mogen.

§ 25. Rechte auf gelegen Gut innert Sahresfrift.

Wer gelegen Gut verkauft, hat ein Jahr lang die besten Rechte darauf; wofern er sich aber innert dieser Zeit nicht bezahlt macht, oder sich das Gut verpfanden läßt: soll er nachwärts neben den übrigen Creditoren stehen.

§ 26. Berkauf gelegen Guts in fremben Landen.

Wenn unsern Landleuten, die gelegen Gut an auswartigen Orten besitzen, nicht gestattet murde, dasselbe nach Gutfinden zu verkaufen: so wird hieseits in abnlichen Fallen das Gegenrecht beobachtet und dortige Angehörige auf gleiche Weise behandelt werden.

§ 27. Ungerechte Ansprache von gelegen Gut und Holz.

Wer irgend eine Ansprache von gelegen Gut oder Hölzer an einem Andern macht, und es sich zeigt, daß sie unsgerecht und nicht erweistich ware: der soll ohne anders um ft 5. — in den Landseckel gebüßt und eben so viel dem Anzgesprochenen zu bezahlen angehalten werden. Würde aber Einer dem Andern sogar gelegen Gut oder Holz vorenthalten oder ihn in deren Besiße storen: so hat er hohere Strafe zu gewärtigen.

§ 28. Bürgichaft benm Berfauf fahrender Saabe.

Wenn einer dem Andern fahrende Haab auf Zeit und Tag verkauft, traut aber dem Kaufer nicht mehr: so mag der Verkaufer vom Kaufer einen Burgen fordern; welche Bestimmung jedoch nur unsere Landleute angeht.

§ 29. Berkauf des gangen Saab und Guts unterfagt.

Reiner soll dem Andern sein ganzes Haab und Gut weder verkaufen noch vertauschen mögen, ben der Buße von fl 10.
— für jeden Theil, und ben Ungültigkeit des Schickes. Ueber die allenfalls daben statt gehabten Gefährden, ist weitere Straf und Buße vorbehalten.

§ 30. Berbott bes Schiffens auf Glufsfälle bin.

Auf Erben, Henrathen oder andere unsichere Glucksfälle hin, soll fein Schick getroffen, und weder als gultig erkennt, noch vor Rath geschütt werden mogen.

§ 31. Dbft = Rechte.

Sowohl ben Erbschaften als Räuffer von Gutern, sollen weder Obstrechte noch Bäume vorbehalten, sondern diese dem= jenigen mit allen auf den Gutern haftenden Rechten, Nuten und Beschwerden übergeben werden, der sie käuflich an sich bringt, oder dem sie Erbsweise zugefallen sind. Im Fall noch hie und da in unserm Land Obst = Rechte in Uebung senn sollten, haben die betreffenden Personen sich über deren fer= nere Benutung zu verstehen, widrigen Falls diese Obst= rechte auf Berlangen des Boden = Eigenthümers geschätzt, oder eine Auslosung darüber getroffen werden mußte.

§ 32. Wem Unries und fallend Laub gehöre.

Das Laub so ab einem Baum in eines Undern Gut fallt, soll dem Besitzer des Bodens judienen, wohin es gefallen ist, das Obst aber demjenigen, so der Baum eigenthumlich jugehört.

§ 33. Bom Bauen.

Ein jeder mag auf dem Seinigen bauen laffen nach Belieben und Wohlgefallen, und wie Sigel und Briefe es aus= weisen, jedoch dem Nachsten und den allfälligen Wasserfuh= ren ohne Schaden.

§ 34. Nachwährschaft ben fehlerhaften Pferden.

Der Berkauffer eines Pferdes ist einer Nachwährschaft von 4 Wochen unterworfen, wenn dasselbe dampfig, frötig, rohig und kolderig ist und einen Gebrauchsfehler hat, der benm Berkauf nicht angezeigt wurde, und von 3 Monaten wenn es faul ist; der Kauffer muß aber vor 4 Wochen anzeigen, daß das Pferd einen dieser Mangel habe, indem nur in diesem Fall der Berkauffer zu einer billigen Schadloshaltung oder zu Zurücknahme des Pferdes angehalten werden kann.

§ 35. Nachwährschaft benm Sornvieb.

Ben dem Verkauf des Hornviehes ist unter dem Beding, daß der Käuffer sich innert 4 Wochen klagend melde, folgende Nachwährschaft bestimt:

- A Benm Finnen und ben der Lungenseuche 3 Monate, und ben Ersterm 12 Kreuzer auf den Gulden Nachlaß.
- B Bey dem ju spat Kalbern bis auf 8 Wochen, wovon fl 1. Futterlohn ju beziehen ist.
- C Benm Bagen bis nach dem Ralbern, weil es ein Jahr= wandel ift, und ein Abtrag wie benm Finnen.

Ben dem fallenden Weh oder andern bofen Krankheiten soll der Kauffer, wenn er keine Anzeig davon gemacht hat, zur behörigen Entschädigung angehalten und nach Befinden der Umstände, wie Einer der ein ropiges Pferd verkauft, Straf und Buße zu gewärtigen haben.

Wird ein Haupt Viel wegen geringen Mangeln an ein Drittort gestellt, so soll ein billiger Futterlohn dafür berechnet

Der Kauffer eines Pferdes oder Haupt Bieh, so ben der Klag die Krankheit namset, ist nicht befugt, daffelbe ohne Bor- wissen des Berkauffers mediciniren zu lassen. Gegen Auswar-tige wird in allem diesem das Gegenrecht beobachtet.

§ 36. Bom Schlachten der Ralber.

Wer ein Kalb in die Mehig verkauft, oder eines erkauft um dasselbe zu schlachten, ehr es 3 Wochen alt ist, wird, der Verkaufer um fl 2. — und der Kaufer um fl 1. — in den Landseckel bestraft.

V. Abschnitt.

Von dem Bedeln.

§ 37. Bom Bedeln beym Unfauf einer Seymath.

Will Einer ben Erkauffung einer Liegenschaft darauf zedeln laffen, so soll er und derjenige so ihm Geld darauf giebt, vor den Hauptleuth und Rathen seiner Gemeinde erscheinen und ihnen anzeigen, wie sie sich des Schicks und Kaufes mitein= ander einig geworden sind. Ist dieser Schick den Landrechten angemessen: so werden die Herren Borgesetzen den Zedel be- willigen, und ihn nach der Gute des Unterpfandes betitteln.

§ 38. Zedeln auf eine ichon besitende Benmath.

So jemand auf seine eigenthumliche Heymath Zedel errichten laffen will, soll er mit dem Kauffer deffelben sich vor den Hauptleuth und Rathen der betreffenden Gemeinde stellen, welche jedoch diesen Zedel nicht bewilligen mögen, bis sie ben Schuldner benm Eid über seine Schulden, worin auch das Weibergut begriffen senn soll, befragt haben. Nur auf den Fall hin, daß der Schuldner allem zu entsprechen im Stande ist kann der verlangte Zedel bewilligt und ausgefertiget werden. Wer überwiesen ist, ben einer neuen Zedel = Errichtung sein Gult nicht redlich angegeben zu haben, soll malesisische Strafe zu gewärtigen haben.

§ 39. Ausfertigung ber Bebel.

Wenn jemand einen Zedel errichten oder liegende Gründe, Gebaude ze als Pfand verschreiben laffen will: so muß er die Erlaubniß dazu von den Borgesezten seiner Gemeinde erslangen. Dieser Zedel soll vor der Sitter vom Landschreisber und hinter der Sitter fur Schwellbrunn und Waldstatt vom Amtschreiber zu Herisau, für Urnasch und Schönensgrund vom Schreiber zu Urnasch, und für Hundwil und Stein vom Schreiber in Hundwil ausgesertiget, und hernach vor der Sitter vom Landweibel und hinter der Sitter aber in den Gemeinden Herisau, Urnasch und Hundwil von dem ersten Beamten oder Hauptmann daselbst besiegelt werden.

§ 40. Werth und Benamfung der Bedel.

Unter gut und zwenfachen Zedeln werden solche versstanden, die nur 1/3 des Werths, mit halbem Werth der Scheunen und ohne das stehende Holz haben. Zwenfache Zedel durfen 2/5 des Werths der Guter nicht übersteigen, und bis auf 3/5 dieses wahren Werths mag einfaches gesnannt, was aber darüber ist, soll vom Gläubiger benamset werden.

§ 41. Bon Errichtung der Zedel.

Zwenfache Pfand mogen nicht unter fl 90. — das Hundert, und einfache nicht unter fl 80, und fürohin auch keine andere als bodenzinsige Zedel mehr errichtet werden.

§ 42. ablofen ber Bedel.

So lange der Geber und Nehmer ben einander sind, kann der Schuldner den Zedel mit dem gleichen Werth so er empfangen hat, wieder ablosen; ist aber dieser Zedel in der zwent oder mehrern Hand, so kann er nicht anderst als dem Nennswerth nach, und mit eigenem Geld, wofür der Schuldner anloben muß, bezahlt werden.

§ 43. Ungab des Bedelvorftandes.

Welcher Zedel auf sein Haus oder Guter errichten laffen will: soll um deren Borstand genau erfragt werden, und er verpflichtet senn, denfelben benm Eid anzugeben, widrigen Falls er nach Berdienen bestraft wurde.

§ 44. Ablösung der Zedel benm Berkauf einer Den. math.

Wer ein Gut verkauft auf welchem Zedel haften, und der Verkauffer wollte dieselben ablosen und die Zinse über sich nehmen: so soll in Anselbung dieses Ablosens alles in Richtigkeit gebracht und die Zedel entfraftet werden, ehe und bevor neue Zedel auf das gleiche Gut gesett werden mogen.

Die Widerlegbriefe vom Beibergut mußen ben Sandwechs-

§ 45. Berbott des Zedelns in alte Luden.

Wenn auf einer Heymath mehrere Zedel stehen, und einer davon abbezahlt wurde, so soll der allfällig neu zu errichtende Zedel keineswegs in die Stelke des Abgelösten gesezt werden mögen, sondern dieser und überhaupt jeder neue Zesdel muß den schon Vorhandenen nachstehen. So oft auf Absschlag eines Zedels etwas bezahlt, oder ein Theil davon Erbs-weise an sich gebracht wird, soll es im Zedel hinterschrieben werden.

§ 46. Verkauf einzelner Theile von Senmathen, worauf Pfandbriefe haften.

Sollte von einer Heymath ein Stuck Boden, Waldung oder Scheune verkauft werden, die im Zedel verschrieben sind: so soll der wahre Werth des Verkauften an die Zedel abbezahlt und zwar der erste Zedel zuerst befragt werden; will dieser fein Geld, so geht man zum 2ten und so fort bis zum Lezten, und nur im Fall daß kein Zedel = Creditor das Geld annehmen will, mag zu Vertheilung der Zedel geschritten wersden, jedoch nicht ohne bestimmte Einwilligung des Zedelbesitzers.

VI. Abschnitt.

Bom Schulbenwefen.

§ 47. Bie viel man Bine fordern moge.

Es follen von fl 90. — nicht mehr als fl 5. — und von mehr und weniger ein verhaltnismäßiger Zins gefordert und

bezogen werden, auch alle andere wucherische Schicke ganzlich und ben angemeffener Strafe verbotten seyn.

§ 48. Auffündung der Schulden.

Wenn ein Landmann dem Andern um jahrlichen Zins Geld anleihet und verlangt deffen Ruckerstattung: so muß er es seinem Schuldner sechs Monate vorher anzeigen und auf= funden. Nach Verfluß derselbe fann er auch sogleich den Schäß= tag anseigen, ohne pfanden zu mußen; die Schuld selbst ift aber bis zur Abzahlung zu verzinsen.

§ 49. Wann bas Schuldfordern unterfagt ift.

An den Sonntagen, den 8 h. Festen zur Weihnacht, Oftern, Pfingsten, am Battag und an der Landsgemeinde den ganzen Tag, soll keiner den andern um irgend eine Forde=rung angehen mogen, widrigen Falls der Ansprecher ein Jahr lang vergebens und ohne Bins warten mußte.

§ 50. Bom Schuldengahlen der Eltern für ihre Rinder.

So lange Kinder unverhenrathet im Elterlichen Hause und mithin unter ihrer Aufsicht sind, sollen die Eltern für sie verantwortlich senn. Stehen aber ledige oder unverhenrathete Kinder nicht mehr unter der Gewalt und Besorgung ihrer Eltern, so hort diese Berantwortlichkeit und das Schuldenzahlen für sie auf, so wie im gleichen Fall auch die Kinder nicht für ihre Eltern zu bezahlen angehalten werden können.

§ 51. Bon ichlechten Behrichulden.

Wenn Wirthe und Weinschenke Wein oder ahnliche Schulden, die von unbezahlten Zehrschulden herrühren, durch den gesetlichen Rechtstrieb einziehen wollten: so soll man sie, so groß auch die Forderung senn mochte, mit einem Halbort bezahlen mogen. Wollte aber ein Gast, statt seine Zeche mit baarem Geld auf der Stelle zubezahlen, den Wirth auf solche Weise schädigen, so soll er zur Verantwortung gezogen und nach Befinden gestraft werden.

(Fortsetung folgt.)